

Textliche Neufassung

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(4) Er entscheidet abschließend über:

1. den Kauf, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
3. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
8. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 40.000 € bis 150.000 €,

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Anlage 2 zu Drucksache Nr. XVII/2434

Aktuell gültige Zuständigkeitsordnung	Änderungen
<p data-bbox="165 331 674 363">§ 6 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p data-bbox="165 403 712 435">(4) Er entscheidet abschließend über:</p> <ol data-bbox="219 480 1086 1066" style="list-style-type: none"><li data-bbox="219 480 1086 587">1. den Kauf, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken im Wert von über 15.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,<li data-bbox="219 627 1086 734">3. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 15.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,<li data-bbox="219 774 1086 880">4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,<li data-bbox="219 920 1086 1066">8. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 20.000 € bis 150.000 €,	<p data-bbox="1113 331 1621 363">§ 6 Haupt- und Finanzausschuss</p> <p data-bbox="1113 403 1659 435">(4) Er entscheidet abschließend über:</p> <ol data-bbox="1167 480 2033 1066" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1167 480 2033 587">1. den Kauf, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,<li data-bbox="1167 627 2033 734">3. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,<li data-bbox="1167 774 2033 880">4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,<li data-bbox="1167 920 2033 1066">8. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 40.000 € bis 150.000 €,
<p data-bbox="165 1128 983 1160">§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen</p> <p data-bbox="165 1200 1066 1307">Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p data-bbox="1113 1128 1930 1160">§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen</p> <p data-bbox="1113 1200 2013 1307">Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.</p>